

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Höchstpreise, und der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung, vom 23. März 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 183). Erst recht gilt diese Unterordnung unter den angemessenen Preis für die anderen, weniger scharf umrissenen Preisgebilde der Kriegswirtschaft.

Was unter einem angemessenen Preise zu verstehen ist, das wird in zwei Bundesratsverordnungen dargelegt. Die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) droht im § 5 Strafe demjenigen an, der „für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.“ Hier wird also der gesetzlich zugelassene Preis nur negativ umschrieben. Es ist derjenige, der keinen übermäßigen Gewinn enthält. Schärfere kennzeichnet die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) den hier zum ersten Male offen auftretenden „angemessenen Preis“. Es sollen die Preisprüfungsstellen „aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise ermitteln“.

Wie diese angemessenen Preise zu berechnen seien, darüber bestand lange Zeit Unklarheit, und teilweise dauert sie auch heute noch fort. Auch diese Unsicherheit hat in der Sprache der einschlägigen Kriegsverordnungen ihren Grund. Die Preissteigerungsverordnung will, wie erwähnt, die Angemessenheit oder Übermäßigkeit eines Preises „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage“ festgestellt haben. Die Preisprüfungsstellenverordnung schreibt ausdrücklich vor, die angemessenen Preise auf die Grundlage der Gestehungskosten zu ermitteln. Die weitere Richtlinie, daß die Preisprüfungsstellen dabei „aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse“ vorgehen sollen, muß in diesem Zusammenhang auf ihre Kenntnisse über die am Markte zutage tretenden Verhältnisse der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten bezogen werden. Sie sind in ihrem freien Ermessen auf Grund eigener Kenntnisse nicht von Höchstpreisen, Richtpreisen, amtlichen Preisstatistiken, Notierungen der Hauptplätze u. dergl. abhängig und sollen die besonderen, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise von Fall zu Fall ermitteln. —